

in Sachen	Prozessregisternummer	Prozessregistername
	wegen	

Formularstand: 21.11.2020

Rechtsanwalt Rainer Wigger
Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen
TELEFON 02555 98920 ♦ TELEFAX 02555 98922
www.ra-wigger.de ♦ kanzlei@ra-wigger.de

Datenschutz
Kommunikation + Korrespondenz

Es wird in obiger Sache ausdrücklich vereinbart und darin eingewilligt, dass Korrespondenz und überhaupt jedwede Kommunikation grundsätzlich in der Weise erfolgen kann, wie sie seitens des Auftraggebers aufgenommen oder beantwortet wird. Ungeachtet der auf Anfrage durch die Anwaltskanzlei erhältlichen •"Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO" und •"Datenschutzerklärung für Kanzleiwebseite", die bei Aufruf der Homepage unter "www.ra-wigger.de" jederzeit abrufbar sind, gelten für die Kommunikation und Korrespondenz zwischen der Anwaltskanzlei und der Auftraggeberseite folgende Übereinstimmungen, soweit nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist:

Zur sachgerechten Betreuung des Mandates sowie als Hauptkorrespondenz- und Kommunikationswege sind für die Informationen und zum Sachstands austausch folgende Varianten vorgesehen:

- Überlassung von Originalunterlagen zur Anfertigung von Duplikaten, (Überlassene Originalunterlagen sind vom Auftraggeber unverzüglich abzuholen und zur etwaigen Präsentation sorgfältig aufzubewahren),
- Sprachform
 - Besprechungen finden grundsätzlich in den geschützten Kanzleiräumen in deutscher Sprache statt.
 - Per Telefon (02555 98920 oder 98991) oder Mobilfunk/Handy/Smartphone (0171 8387593): Anrufe während Gerichtsterminen oder zu sonst ungeeigneter Zeit oder Gelegenheit werden grundsätzlich nicht angenommen. Rückrufe erfolgen, ansonsten Anruf zu späterer Zeit erbeten.
 - Per Skype, per Video-Telephonie.
- Schriftform
 - Hand- oder maschinenschriftliche Erklärungen ohne Ort, Datum und Unterschrift sind unverbindlich. (Originale => mit[!]Unterschrift) (Duplikate zur Kenntnis => ohne[!]Unterschrift)
- Textform
- Telefax (02555 98922) • SMS (+49 171 8387593)
- Digitalform, mit oder ohne Verschlüsselung, mit oder ohne elektronische Signatur.
- E-Mail (kanzlei@ra-wigger.de) • WhatsApp, Viber

Sämtliche Korrespondenzen werden aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich unverschlüsselt übermittelt, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist.

Sicherheitsrisikohinweis: Aufgrund allgemeiner technischer Gegebenheiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unbefugte Kenntnis vom Inhalt unverschlüsselter Nachrichten erhalten, zum Beispiel durch Ausspielen der ein- und ausgehenden Nachrichten, Informationen und/oder Dateien/Fotos.

Der Auftraggeber erteilt ausdrücklich die Zustimmung zur Korrespondenz durch unverschlüsselte Nachrichten gleich welchen Kommunikationsweges. Soweit der Auftraggeber die hiesige Kanzlei durch unverschlüsselte Nachricht kontaktiert oder diesen Weg vorgeschlagen hat, ist damit gleichzeitig die Zustimmung zu einer Korrespondenz durch diesen unverschlüsselten Kommunikationsweg erklärt. Wer beispielsweise per WhatsApp oder per SMS eine Frage stellt, dem darf per WhatsApp oder SMS geantwortet werden. Es wird wegen der Gefahr etwaiger Aushorchung oder des Spionierens Dritter empfohlen, keine wichtigen Inhalte unverschlüsselt zu kommunizieren.

Auf besonderen Wunsch ist auch eine verschlüsselte E-Mail-Korrespondenz möglich. Sofern mit einer Übermittlung von unverschlüsselten Nachrichten kein Einverständnis besteht oder nicht mehr besteht, ist die Anwaltskanzlei zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Korrespondenz anderweitig in angemessener Form, beispielsweise per Brief oder Telefax oder auf sonstige Weise, weitergeführt werden.

Schöppingen, den _____

Stempel und/oder [leserliche] Unterschrift)

in Sachen	Prozessregisternummer	Prozessregistername
	wegen	

Formularstand: 21.11.2020

Rechtsanwalt Rainer Wigger
Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen
TELEFON 02555 98920 ♦ TELEFAX 02555 98922
www.ra-wigger.de ♦ kanzlei@ra-wigger.de

Mandat/Auftrag
Mandatsbedingungen

Zu dem hiermit und durch die Vollmachtserteilung dokumentierten Mandat werden in oben bezeichneter Sache zur Interessenwahrnehmung folgende Mandatsbedingungen vereinbart:

1. Sämtliche Kostenerstattungsansprüche sind mit der Mandatserteilung an den Rechtsanwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner oder Dritten mitzuteilen.
2. Auch wenn Dritte, andere Kostenträger, die Gegenseite, Versicherer, insbesondere Haftpflicht-, Kasko- oder ein Rechtsschutzversicherer die geschuldete Vergütung und / oder Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder grundsätzlich tragen müsste, so trägt der Auftraggeber dennoch an erster Stelle immer persönlich den vollen Rechnungsausgleich. Wird das Anwaltshonorar durch einen Drittpflichtigen, insbesondere einen Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherer gekürzt, verpflichtet sich der Auftraggeber zum unverzüglichen Kostenausgleich der nicht getragenen Anteile. Bei Rahmengebühren (Bußgeld- und Strafsachen) gilt mindestens der mittlere Rahmen als vereinbart, auch wenn ein Rechtsschutzversicherer ihn als unangemessen gekürzt hat.
3. Soweit der Rechtsanwalt mit seinen Rechtsverfolgungsbemühungen, mit verauslagten Kosten oder Fremdleistungen (beispielsweise Gerichts- oder Gerichtsvollzieherkosten, Registeranfrage- oder Auskunftskosten, usw.) in Vorlage getreten ist, sind diese ab 30 Tage nach der Rechnungstellung mit 8 % über, von Verbrauchern mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
4. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Dokumenten, Duplikaten wie Fotokopien, Abschriften usw. liegt im Ermessen des Rechtsanwaltes. Der Auftraggeber trägt die Kosten für Duplikate, soweit sie zur ordnungsgemäßen Führung/Dokumentation der Handakte, zur Unterrichtung von Mandant, Gericht, Gegner, Dritten, Behörde oder Versicherer usw. angefertigt werden. Die Dokumentenpauschale beträgt für jede Seite 0,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dokumentenkosten werden erhoben für Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, der Einfachheit halber angefertigt, per Telefax oder elektronischem Postwege (E-Mail) empfangen und übermittelt werden oder weil der Mandant oder ein Beteiligter es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.
5. Im Falle der Anfertigung von Fotos, gleichob analoger oder digitaler Art, trägt der Auftraggeber die diesbezüglichen Kosten, wobei immer eine Pauschale von 3,00 € pro Foto berechnet wird, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.
6. ¹Der Auftraggeber trägt als Tätigkeitsvergütung für Recherchen und Informationsbeschaffung des Anwalts aus Datenbank, (CD, DVD, Bundesanzeiger, VersR, BGH, beck-online, Juris, ...) pauschal 15 € pro Aufsatz, Urteil, Beschluss, Entscheidung oder sonstiger Quelle. ²Für Melde-, Gewerbe-, Handels-, Behörden- und sonstige Registeranfragen, ferner für Atteste, Bescheinigungen, Kostendeckungsanfragen, Bonitätsauskünfte und Auskünfte sonstiger Art (Nr. 2302 VV RVG), ist eine besondere Vergütung von 15 € je Anfrage, 43 € je Auskunftsantrag aus dem Verkehrszentralregister, zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer vereinbart, soweit nicht diese Informationen zuvor schon beigebracht wurden. ³Hinzu treten die verauslagten Kosten für Fremdleistungen, die durch Abruf und Anfragen von Melde-, Handels-, Gewerbe- und sonstigen Registerstellen, Krankenhäusern und Ärzten, Gerichten und Behörden, von dort erhoben werden.
7. Der Auftraggeber ist davon in Kenntnis gesetzt, dass die Erstattungsfähigkeit derartiger Dokumenten- und Recherchekosten im Obsiegensfalle nicht gegeben ist, hinter den berechneten in der Regel zurückbleibt, über den gesetzlichen Kostenrahmen - insbesondere gemäß Nr. 7000 1.a)-d), 7002 Vergütungsverzeichnis (VV) zu § 2 II, 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) - hinausgeht, dass insbesondere trotz gegebenen Rechtsschutzes diese Kosten oft nicht getragen werden. Im Rechtsschutzfalle oder im Falle bewilligter Beratungs- oder Prozesskostenhilfe trägt der Auftraggeber den Anteil der vom Kostenträger nicht zu erstattenden Dokumente und Recherchekosten sowie Auslagen.
8. Beschränkt sich die Tätigkeit auf eine Erstberatung oder -auskunft, stehen dem Anwalt maximal 190 € zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer zu.
9. Sind dem Anwalt verschiedene Mandate erteilt worden, ist er berechtigt, frühere oder schon bestimmbare Vergütungsansprüche mit Dritt- oder Versicherungsleistungen aufzurechnen. Die Aufrechnung mit nicht konnexen Ansprüchen ist gestattet.
10. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
11. Der Auftraggeber kann sich jederzeit über den Sachstand erkundigen. Er ist einverstanden, nur über Wesentliches auf dem Laufenden gehalten zu werden. Er wirkt - soweit möglich und sachgerecht - an der Förderung der Sache selbst aktiv mit und gibt unverzüglich die nötigen Informationen. Telefonische Auskünfte sind unverbindlich.
12. **Haftungsbeschränkung des Rechtsanwalts:** Die Haftung des Bevollmächtigten für einfache Fahrlässigkeit wird auf den durch die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgedeckten Betrag von 250.000 € beschränkt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.
13. Der/die Auftraggeber(in) bestätig(t)en, von den vorstehenden Geschäftsbedingungen und ihrem Inhalt Kenntnis zu haben und mit ihnen einverstanden zu sein. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Schöppingen, den _____

Stempel und/oder [leserliche] Unterschrift)

in Sachen	Prozessregisternummer	Prozessregistername
	wegen	

Formularstand: 21.11.2020

Rechtsanwalt Rainer Wigger
Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen
TELEFON 02555 98920 ♦ TELEFAX 02555 98922
www.ra-wigger.de ♦ kanzlei@ra-wigger.de

Vergütungsvereinbarung
gemäß § 4 RVG / Strafsache

In obiger Sache wird in Abweichung vom Vergütungsverzeichnis (VV) als Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§ 2 II, 13 RVG) für die erste Instanz folgende, gegebenenfalls über den gesetzlichen Gebührenrahmen hinausgehende Rechtsanwaltsvergütung, mindestens jedoch die gesetzlich zulässige mittlere Rechtsanwaltsvergütung vereinbart:

Grundgebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt, (Nr. 4100 VV gesetzlicher Rahmen 40,00 – 360,00 €) (Nr. 4101 VV gesetzlicher Rahmen 40,00 – 450,00 €, wenn nicht auf freiem Fuß)	200,00 €
Terminsgebühr im vorbereitenden Verfahren, <u>außerhalb</u> der Hauptverhandlung, (Nr. 4102 1-5 VV gesetzlicher Rahmen 40,00 – 300,00 €) (Nr. 4103 1-5 VV gesetzlicher Rahmen 40,00 – 375,00 €, wenn nicht auf freiem Fuß)	170,00 €
Verfahrensgebühr im vorbereitenden Verfahren, <u>außerhalb</u> der Hauptverhandlung, (Nr. 4104 VV gesetzlicher Rahmen 40,00 – 290,00 €) (Nr. 4105 VV gesetzlicher Rahmen 40,00 – 362,50 €, wenn nicht auf freiem Fuß)	165,00 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor Amtsgericht (Nr. 4106 VV gesetzlicher Rahmen 40,00 – 290,00 €) (Nr. 4107 VV gesetzlicher Rahmen 40,00 – 362,50 €, wenn nicht auf freiem Fuß)	165,00 €
Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag vor Amtsgericht bis 5 Stunden (Nr. 4108 VV gesetzlicher Rahmen 70,00 – 480,00 €) (Nr. 4109 VV gesetzlicher Rahmen 70,00 – 600,00 €, wenn nicht auf freiem Fuß)	275,00 €
Terminszusatzgebühr je Hauptverhandlungstag bei 5 - 8 Stunden (Nr. 4110 VV gesetzlicher Rahmen 4108, 4109 plus 92,00 €)	92,00 €
Terminszusatzgebühr je Hauptverhandlungstag bei über 8 Stunden (Nr. 4111 VV gesetzlicher Rahmen 4108, 4109 plus 184,00 €)	184,00 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor (Jugend)Strafkammer (Nr. 4112 VV gesetzlicher Rahmen 50,00 – 320,00 €) (Nr. 4113 VV gesetzlicher Rahmen 50,00 – 400,00 €, wenn nicht auf freiem Fuß)	185,00 €
Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag vor (Jugend)Strafkammer (Nr. 4114 VV gesetzlicher Rahmen 80,00 – 560,00 €) (Nr. 4115 VV gesetzlicher Rahmen 80,00 – 700,00 €, wenn nicht auf freiem Fuß)	320,00 €
Einstellungsgebühr (zusätzliche Gebühr) Nr. 4141 I, III VV, gesetzlicher Rahmen = jeweilige Verfahrensgebühr)	165,00 €
Strafanzeige, Strafantrag (Einzelne Tätigkeiten ohne Mandat) Nr. 4302 Nr. 3 VV gesetzlicher Rahmen 30,00 - 290,00 €	160,00 €
zuzüglich Nebenkosten (für Post- und Telekommunikation, Recherchen, Auslagen, Dokumentation, etc.), siehe Mandatsbedingungen	20,00 €

Unberührt davon bleiben die gemäß Mandatsbedingungen oder Gesetz zu erhebenden Auslagen, Dokumentenkosten und Kosten für elektronisch beschaffte Literatur- und / oder Rechtsprechungsrecherchen gleicher welcher Art und Herkunft.

Schöppingen, den _____ Schöppingen, den _____

Wigger, Rechtsanwalt

Stempel und/oder [leserliche] Unterschrift)

in Sachen	Prozessregisternummer	Prozessregistername
wegen		

Formularstand: 21.11.2020

Rechtsanwalt Rainer Wigger
Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen
TELEFON 02555 98920 ♦ TELEFAX 02555 98922
www.ra-wigger.de ♦ kanzlei@ra-wigger.de

Vergütungsvereinbarung
gemäß § 4 RVG / Bußgeldsache

In obiger Sache wird in Abweichung vom Vergütungsverzeichnis (VV) als Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§ 2 II, 13 RVG) folgende, gegebenenfalls über den im Klammerzusatz jeweils angegebenen gesetzlichen Gebührenrahmen hinausgehende Rechtsanwaltsvergütung, mindestens jedoch die gesetzlich zulässige mittlere Rechtsanwaltsvergütung vereinbart. Unberührt davon bleiben die gemäß Mandatsbedingungen oder Gesetz zu erhebenden Auslagen, Dokumentenkosten und Kosten für elektronisch beschaffte Literatur- und / oder Rechtsprechungsrecherchen gleicher welcher Art und Herkunft.

für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall unabhängig vom Verfahrensabschnitt,	
Grundgebühr Nr. 5100 VV (30 – 170 €)	€
vor der Verwaltungsbehörde bei einer Geldbuße unter 40 €,	
Verfahrensgebühr Nr. 5101 VV (20 – 110 €)	€
Terminsgebühr , außerhalb und je Hauptverhandlungstag, Nr. 5102 VV (20 – 110 €)	€
vor der Verwaltungsbehörde bei einer Geldbuße von 40 € - 5.000 €,	
Verfahrensgebühr Nr. 5103 VV (30 – 290 €)	€
Terminsgebühr , außerhalb und je Hauptverhandlungstag, Nr. 5104 VV (30 – 290 €)	€
vor der Verwaltungsbehörde bei einer Geldbuße über 5.000 €,	
Verfahrensgebühr Nr. 5105 VV (40 – 300 €)	€
Terminsgebühr , außerhalb und je Hauptverhandlungstag, Nr. 5106 VV (40 – 300 €)	€
für Verfahren vor dem Amtsgericht bei Geldbuße unter 40 €	
Verfahrensgebühr Nr. 5107 VV (20 – 110 €)	€
Terminsgebühr , außerhalb und je Hauptverhandlungstag, Nr. 5108 VV (20 – 240 €)	€
für Verfahren vor dem Amtsgericht bei Geldbuße von 40 – 5.000 €	
Verfahrensgebühr Nr. 5109 VV (30 – 290 €)	€
Terminsgebühr , außerhalb und je Hauptverhandlungstag, Nr. 5110 VV (40 – 470 €)	€
für Verfahren vor dem Amtsgericht bei Geldbuße über 5.000 €	
Verfahrensgebühr Nr. 5111 VV (50 – 350 €)	€
Terminsgebühr , außerhalb und je Hauptverhandlungstag, Nr. 5112 VV (80 – 560 €)	€
für die anwaltliche Mitwirkung, durch die das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder die Hauptverhandlung entbehrlich wird, bei nicht nur vorläufiger Einstellung, Zurücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid, Zurücknahme des Bußgeldbescheides, wenn gegen neuen kein Einspruch erfolgt, Erledigung des gerichtlichen Verfahrens vor Terminsbestimmung, Beschlussentscheidung nach § 71 I 1 OWiG	
Einstellungsgebühr (zusätzliche Gebühr)	€
Nr. 5115 I, III VV, gesetzlicher Rahmen = jeweilige Verfahrensgebühr)	
zuzüglich Nebenkosten (für Post- und Telekommunikation, Recherchen, Auslagen, Dokumentation, etc.), siehe Mandatsbedingungen	

Unberührt davon bleiben die gemäß Mandatsbedingungen oder Gesetz zu erhebenden Auslagen, Dokumentenkosten und Kosten für elektronisch beschaffte Literatur- und / oder Rechtsprechungsrecherchen gleicher welcher Art und Herkunft.

Schöppingen, den _____

Schöppingen, den _____

Wigger, Rechtsanwalt

Stempel und/oder [leserliche] Unterschrift)

	Prozessregisternummer	Prozessregistername
in Sachen		
wegen		

Formularstand: 21.11.2020

Rechtsanwalt Rainer Wigger
Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen
TELEFON 02555 98920 ♦ TELEFAX 02555 98922
www.ra-wigger.de ♦ kanzlei@ra-wigger.de

Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!
Strafprozessvollmacht

Es wird in der Strafsache - Privatklagesache - Bußgeldsache – Entschädigungssache Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie auch im Vorverfahren erteilt - und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit - mit der besonderen Ermächtigung:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung von Ladungen, entgegenzunehmen.
2. Untervertreter - auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen,
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen,
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt.

Schöppingen, den _____

Stempel und/oder [leserliche] Unterschrift)